

6. 1. Begeht sachliche Begünstigung im Sinne des § 257 St.G.B.'s, wer im Auftrage des bestohlenen Eigentümers den Dieb gegen Gewährung einer Entschädigung zur Herausgabe des gestohlenen Gutes veranlaßt, um es dem Eigentümer gegen vereinbarte Belohnung wieder anzuhändigen?
2. Was ist Absicht, dem Täter die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern?
3. Ist Gewährung von Entschädigung an den Dieb als Sicherung des gestohlenen Gutes zu betrachten?

¹ Bd. 39 S. 239.

4. Ist die öffentliche Ankündigung eines Detektivinstituts, das gestohlene Gut unter voller Diskretion zurückzukaufen, die Vornahme oder die bloße Vorbereitung einer Begünstigungshandlung?

V. Straffenat. Urf. v. 22. Februar 1907 g. Gr. u. Gen. V 971/06.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte Gr., Inhaber „des Detektivinstituts Gr. u. M. in Berlin“, wurde auf seine Anregung von dem Kaufmann St., dem aus seinem Schaufenster Schmucksachen im Werte von 8000 *M* gestohlen worden waren, mit der Nachforschung nach den Dieben und nach dem Verbleibe der Sachen beauftragt. Für den Fall, daß St. durch diese Bemühungen wieder in den Besitz der Sachen gelangen sollte, wurde dem Angeklagten Gr. eine „Prämie“ von 500 *M* und im Hinblick hierauf zunächst ein Kostenvorschuß zugesichert. Gr. ließ danach an den Vitafssäulen Berlins folgende Bekanntmachung veröffentlichen:

„Die gestohlenen Juwelen aus dem Schaufenster-Einbruch . . . kauft die Detektei Gr. & M., ebenso wie im Falle des auf einer Bierreise in der Elsfasserstraße ausgeraubten Herrn unter voller Diskretion zurück. Namen der Täter brauchen nicht genannt zu werden. Vertrauensleute derselben wollen sich wenden an die Detektei Gr. & M.“

Außerdem beauftragte Gr. seinen „Detektiv“, den Mitangeklagten D., mit Ermittlungen. Beides blieb erfolglos.

Der in der Ankündigung erwähnte zweite Diebstahlsfall betraf eine kurz zuvor erledigte Angelegenheit, auf die nur als entsprechenden Vorgang hingewiesen werden sollte. Mit Bezug hierauf ist als erwiesen angesehen, daß der Sänger Sif., dem auf der gedachten Bierreise zwei Brillantringe entwendet worden waren, den Angeklagten Gr. mit Ermittlungen nach den Ringen und außerdem nach einem ihm bei einer anderen Gelegenheit abhanden gekommenen großen Brillanten beauftragte. Es wurde vereinbart, daß Sif. sofort 150 *M* für Kosten zahle und eine „Prämie“ bis 500 *M* gegen Aushändigung der Gegenstände entrichte. Der Angeklagte D., der von Gr. mit den Nachforschungen betraut wurde, ermittelte einen Freund des vermutlichen Diebes, namens Seh., und eröffnete ihm, daß er die Ringe

zurückkaufen wolle, ohne daß der Dieb genannt zu werden brauche und eine Entdeckung zu befürchten habe. Tags darauf begab er sich mit Sey., der den einen Ring und einen Pfandschein über den inzwischen versetzten anderen Ring mitbrachte, zu Sik. und erhielt von ihm gegen Aushändigung des Ringes und des Pfandscheins 300 M ausgezahlt, von denen er 200 M behielt und 100 M dem Sey. gab. Der Dieb ist übrigens demnächst ermittelt und bestraft worden.

Die Strafkammer sprach beide Angeklagte von der ihnen schuldgegebenen Begünstigung in zwei Fällen frei. Die Revision der örtlichen Staatsanwaltschaft ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist nicht begründet.

Die Strafkammer hat den Sachverhalt hinsichtlich beider Angeklagten unter dem Gesichtspunkte der sog. sachlichen Begünstigung . . . geprüft. . . . Ihre Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die sachliche Begünstigung ist keineswegs aus dem Grunde verneint worden, weil das Bestreben der Angeklagten dahin gegangen sei, sich die zugesagte „Prämie“ zu verdienen, und weil dies die Absicht, den Dieben die Vorteile ihrer Tat zu sichern, ausschließe. Der entscheidende Grund liegt nach dem Urteilsinhalte vielmehr darin, daß es ihnen außer auf das Verdienen der Prämie nur darauf angekommen sei, die gestohlenen Wertgegenstände wieder zu erlangen, d. h. wie die vorausgegangenen Urteilsfeststellungen ergeben, dem Wunsch und Auftrage der Eigentümer entsprechend in deren Besitz zurückzubringen, daß sie aber nicht beabsichtigten, dadurch das Interesse der Diebe zu wahren. Das ist nicht rechtsirrtümlich.

Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist die Tatbestandsvoraussetzung des Beistandleistens, um dem Haupttäter die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, nur dann erfüllt, wenn der Wille des Beistand leistenden Täters auf diesen Erfolg als Ziel gerichtet ist, die Sicherung sich als das von ihm gewollte Ziel darstellt, die als Begünstigung in Betracht kommende Handlung mithin nach dem Willen des Täters dazu bestimmt war, dem Haupttäter die Vorteile zu sichern d. h. ihn dagegen zu schützen, daß ihm die unrechtmäßigen Vorteile — vermöge ihrer Unrechtmäßigkeit von dem Eigentümer oder der Obrigkeit — wieder entzogen werden. Demgemäß ist das bloße Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung dem Erfolge nach

zu einer solchen Sicherung führen könne oder führe, zur Erfüllung der in Rede stehenden Tatbestandsvoraussetzung nicht ausreichend.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 105, Bd. 26 S. 119, auch Bd. 30 S. 232 (236), Bd. 32 S. 24.

Nach den wiedergegebenen Urteilsfeststellungen war das gewollte Ziel der Angeklagten die Wiederbeschaffung der gestohlenen Wertgegenstände. Die Handlungen der Angeklagten waren damit von vornherein nicht dazu bestimmt, den Dieben die in dem gestohlenen Gute für sie liegenden Vermögensvorteile zu erhalten und eine Wiederherstellung des früheren Zustandes zum Nachteile der Eigentümer zu verhindern oder zu erschweren, bezweckten vielmehr gerade im Gegenteil, den Dieben das gestohlene Gut zu entziehen, um es den Eigentümern mit deren Wissen und Willen wieder zuzuführen. Dies wird in keiner Weise dadurch in Frage gestellt, daß sich die Angeklagten für ihre Bemühungen von den Eigentümern bezahlen lassen wollten und die in Aussicht stehende Bezahlung für sie der Beweggrund ihres Handelns gewesen sein mag, ebensowenig dadurch, daß sie ihrerseits den Dieben eine Entschädigung für die Überlassung des gestohlenen Gutes in Aussicht stellten oder stellen ließen.

Es kann hier ganz unerörtert bleiben, ob im Sinne des § 257 St.G.B.'s nur die durch die Tat unmittelbar erlangten oder erstrebten Vorteile als möglicher Gegenstand der Sicherung in Betracht kommen, so daß es, wenn der ursprüngliche Vermögensvorteil nicht mehr vorhanden, sondern durch einen anderen Vermögenswert ersetzt ist, der sog. sachlichen Begünstigung an einem geeigneten Gegenstande fehlen würde, ob also der Vorteil, der gesichert werden soll, mit dem „identisch“ sein muß, der durch die Haupttat unmittelbar erlangt ist, oder ob davon etwa abgesehen werden könnte. Denn hier ist allseitig von dem Nochvorhandensein der unmittelbar durch die Haupttaten erlangten Vorteile gerade ausgegangen, und nach Lage der Sache kommen nur sie als möglicher Gegenstand der Sicherung in Frage. Die Entschädigung, die die Angeklagten für die Überlassung des gestohlenen Gutes zahlen wollten, ist nichts weiter, als die Zuführung eines anderen Vorteils, der von den Dieben bei und mit der Tat erkennbar nicht einmal erstrebt worden war und der vor tatsächlicher Zuführung in keiner Weise zu ihrem Vermögen gehörte. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß die in Aussicht gestellte Entschädigung

selbst sich etwa als Gegenstand der Sicherung darstellen könnte; sie ist, für sich betrachtet, freiwillige Zuwendung eines Vermögensvorteils, nicht Sicherung eines auf Seiten der Diebe bereits vorhandenen Vorteils. Für den Tatbestand des § 257 St.G.B.'s ist sie hier nur in ihrer Beziehung auf das Diebstahlsgut von Belang, insofern als sich fragen konnte, ob ihre Gewährung hinsichtlich des gestohlenen Gutes selbst eine Sicherung der Vorteile aus den Diebstählen darstellt. Das ist indes dem Urteilsinhalte gegenüber nicht der Fall. Ein Sichern im Sinne des § 257 a. a. O. braucht zwar nicht notwendig darin zu bestehen, daß die Diebe im Besitze des Gestohlenen erhalten werden, kann vielmehr auch in der Weise erfolgen, daß ihnen die Ausnutzung und Verwertung der in dem gestohlenen Gute liegenden Vermögensvorteile ermöglicht und erleichtert wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 26 S. 119 (120), Bd. 39 S. 236. Deshalb kann namentlich auch in der entgeltlichen Abnahme des Gestohlenen eine Sicherung der Vorteile des Diebstahls gefunden werden. Allein das trifft nach dem Ausgeführten dann nicht zu, wenn wie hier das Ziel verfolgt wird, die Diebe hinsichtlich des gestohlenen Gutes nicht gegen die Eigentümer oder die Obrigkeit in Schutz zu nehmen, ihnen vielmehr das Gestohlene zu entziehen und es den Eigentümern wieder zu verschaffen. In einem solchen Falle steht rechtlich nichts entgegen, die den Dieben in Aussicht gestellte Entschädigung lediglich als ein Geldopfer zu betrachten, das nach der Auffassung der Täter unter dem gegebenen Verhältnisse notwendig war, um ihren ihr ganzes Vorgehen beherrschenden Zweck zu verwirklichen, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Dies begegnet um so weniger einem Rechtsbedenken, wenn, wie sich für den vorliegenden Fall ohne weiteres aus dem Urteil ergibt, der Rückwerb keineswegs gegen eine vollwertige Gegenleistung erfolgen soll, sondern nur gegen Gewährung einer Entschädigung, die wegen ihrer verhältnismäßigen Geringwertigkeit als Gegenwert nicht in Betracht kommt. Damit kann der in § 257 St.G.B.'s vorausgesetzte Sicherungszweck sehr wohl entfallen.

Die Strafkammer hat daher rechtlich nicht gerirrt, wenn sie annahm, daß die Absicht der Angeklagten keinesfalls darauf gerichtet war, den Dieben die Vorteile ihrer Diebstähle zu sichern, mögen sie sich auch bewußt gewesen sein, daß den Dieben mit der Entschädigung

ein Vorteil aus ihren Diebstählen erwuchs, daß ihre — der Angeklagten — Handlungsweise also, wie ihnen bewußt, insoweit dem Erfolge nach auch das Interesse der Diebe förderte.

Wollte man ein Verfahren, wie es nach dem Urteilsinhalte hier beobachtet worden ist, schlechthin unter die Strafe der Begünstigung stellen, so könnte dies zu schwerer Schädigung und Gefährdung berechtigter Eigentumsinteressen führen. Denn es müßte alsdann der durch Diebstahl geschädigte Eigentümer Bedenken tragen, selbst oder durch Mittelspersonen an sich geeignete, unter Umständen vielleicht allein Erfolg versprechende Schritte zur Wiedererlangung des Gestohlenen zu unternehmen. Das würde mit der erkennbaren Absicht des Gesetzes in Widerstreit stehen, das, soweit § 257 Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen betrifft, dem Vermögen des einzelnen, abgesehen von dem im bürgerlichen Rechte begründeten Schutz, in öffentlichem Interesse noch einen weiteren Schutz gewähren wollte. Andererseits läßt sich allerdings nicht verkennen, daß öffentliche Ankündigungen von der Art, wie sie bei dem ersterörterten Begünstigungsfalle in Betracht kamen, namentlich dann zu Bedenken Anlaß geben können, wenn sie Betätigung einer geschäftlichen Übung sind. Denn sie können möglicherweise tatsächlich als Anreiz zur Begehung von Diebstählen wirken. Allein mit Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts kann ihnen nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung nicht begegnet werden.

Übrigens würde die hier in Rede stehende öffentliche Bekanntmachung auch schon für sich betrachtet nicht die Vornahme einer Sicherungshandlung darstellen. Zwar ist es für deren Begriff nicht wesentlich, daß sie auch tatsächlich zu dem beabsichtigten Erfolge führt. Allein die Handlung muß immerhin als Sicherungshandlung wirklich vorgenommen sein. Es genügt nicht, daß sie als solche lediglich beabsichtigt oder in Aussicht gestellt wird. Ein weiteres ist hier aber nicht geschehen. Die öffentliche Ankündigung hat danach nur die Bedeutung der bloßen Vorbereitung einer Begünstigungshandlung, erfüllt mithin auch schon aus diesem Grunde nicht den Tatbestand des § 257 St.G.B.'s.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 157. . . .

Die Revision der Staatsanwaltschaft war daher in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts zu verwerfen.